

STADTGEMEINDE ZISTERSDORF

=====

ORTSPOLIZEILICHE GESUNDHEITSSCHUTZ -
UND LÄRMBEKÄMPFUNGSVERORDNUNG

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Zistersdorf vom 27.6.1977, mit welcher im eigenen Wirkungsbereich zur Abwehr oder zur Beseitigung von Mißständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, insbesondere zum Schutze der Gesundheit, Verbote erlassen werden und dementsprechende Anordnungen getroffen werden können

Auf Grund des § 33 der Gemeindeordnung LGB1.Nr.369/65, f.NÖ. wird verordnet:

§ 1

(1) Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, durch Lärm-, Staub-, Rauch- oder Geruchsentwicklung das örtliche Gemeinschaftsleben in einem im Verhältnis zu dem jeweiligen ortsüblichen Gegebenheiten unzumutbaren Ausmaß zu stören und die Umwelt untragbar zu belästigen, insbesondere eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch hygienische Mißstände herbeizuführen, sind verboten.

(2) Demgemäß sind unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes und der ortspolizeilichen Verordnung vom 23.9.1970 insbesondere

a) die mangelnde Reinhaltung von Grundstücken und den darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlichen Objekten von Schmutz, Unrat und Ungeziefer,

b) das nicht rechtzeitige, nicht regelmäßige oder nicht ordnungsgemäße Räumen von Senk- und Düngergruben und anderen Abfallstätten,

c) das Ablagern von Müll außerhalb der Müllablagungsplätze und

d) wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, das Halten von Tieren und das Füttern von frei lebenden Tieren verboten.

§ 2 ALLGEMEINES

(1) Jedermann hat sich so zu verhalten, daß andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm beeinträchtigt werden.

(2) Vermeidbar ist ein Lärm unter anderem dann, wenn er ohne gerechtfertigte Veranlassung verursacht oder bei begründetem Anlaß durch Gedankenlosigkeit beziehungsweise fehlende Rücksichtnahme grundlos verstärkt wird.

§ 3 FAHRZEUGE AUSSERHALB ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHEN

(1) Bei der Benützung und dem Betrieb von Fahrzeugen in bewohnten Gebieten hat jedes nach den Umständen vermeidbares Geräusch zu unterbleiben.

(2) Insbesondere ist verboten:

- a) Motoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeuge und Garagentüren unnötig und übermäßig laut zu schließen,
- c) Schallzeichen außer zur Warnung gefährdeter Personen abzugeben,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötigen Lärm zu verursachen,
- e) Krafträder und Motorfahräder in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern oder Wohnblocks zu starten.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht, soweit Vorschriften des Straßenverkehrsrechtes anwendbar sind.

§ 4 BENÜTZUNG VON RUNDFUNKGERÄTEN, MUSIKINSTRUMENTEN UND DERGLEICHEN

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher und Tonwiedergabegeräte dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, daß unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Musikinstrumente dürfen nur so gespielt werden, daß unbeteiligte Personen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Von 12 bis 15 Uhr und während der Nachtruhe von 22 Uhr bis 7 Uhr ist Musizieren nur zulässig, wenn sichergestellt ist, daß unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(2) Die Benützung von Tonübertragungsgeräten aller Art (insbesondere von Rundfunkgeräten) und Musikinstrumenten ist verboten

- a) auf öffentlichen Verkehrsflächen (ausgenommen in geschlossenen Fahrzeugen) einschließlich der öffentlichen Gewässer, soweit die Geräte oder Instrumente im Freien störend hörbar sind,
- b) in und auf Anlagen, Verkehrsräumen und Verkehrsmitteln, die der allgemeinen Benützung dienen,
- c) in und auf der allgemeinen Benützung dienenden Sport- und Spielplätzen, Zelt- und Campingplätzen, Badeanstalten.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht

a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, sowie für politische Veranstaltungen und Wahlveranstaltungen,

b) für die Benützung von Tonwiedergabegeräten durch die Behörden, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die Feuerwehr und dergleichen,

c) für den Betrieb von Lautsprechern, für den eine Er-

laubnis nach anderen gesetzlichen Vorschriften vorliegt,

d) für die Benützung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten bei Sportveranstaltungen durch den Veranstalter in dem für die Veranstaltung angemessenen Umfang.

§ 5 SCHUTZ DER NACHTRUHE

(1) In der Zeit von 22 Uhr bis 7 Uhr sind Betätigungen verboten, die die Nachtruhe anderer Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar stören können.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht

a) für Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes,

b) bei Arbeiten von Landwirtschaftsbetrieben, soweit dabei der Grundsatz des § 1 Abs. 1 beachtet wird und im Einzelfall die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gestört wird,

c) für Arbeiten in Betrieben und für Anlagen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften einer Erlaubnis- oder Überwachungsspflicht unterliegen.

§ 6 HAUS- UND GARTENARBEITEN

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen nur werktags in der Zeit von 7 bis 20 Uhr vorgenommen werden.

(2) Rasenmäher, die mit der Hand oder mit geräuscharmem Elektromotor betrieben werden, dürfen nur von 7 bis 20 Uhr benützt werden. Für andere motorbetriebene Rasenmäher, insbesondere solche mit Verbrennungsmotor, gilt die zusätzliche Einschränkung, daß sie nur werktags von 7 bis 20 Uhr und Sonn- und Feiertag von 10 bis 12 Uhr benützt werden dürfen. Die Beschränkungen des Abs. 2 gelten sinngemäß für alle anderen im Garten benützten motorbetriebenen Maschinen und Geräte.

(3) Das Ausklopfen von Teppichen, Läufern, Vorlegern, Betten, Matratzen, Decken und sonstigen Einrichtungsgegenständen an Straßen, Wegen oder Plätzen - außer an bereits vorhandenen Teppichklopfstangen zur nach Satz 2 und 3 festgelegten Zeit - sowie auf Dächern, Terrassen, Balkonen, in Loggien und Veranden ist verboten. Die genannten Einrichtungsgegenstände dürfen auf Höfen, in Hofgärten oder an anderen in der Nähe von Wohngebäuden liegenden Orten nur werktags von 8 bis 12 Uhr und von 15 bis 20 Uhr sowie samstags von 8 bis 12 Uhr ausgeklopft werden. Vorhandene Teppichstangen sind zu benützen.

§ 7 WERKSIGNALE

(1) Der Gebrauch von Werksirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werkgeländes unbeteiligten Personen stört, ist verboten.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen.

§ 8 VERANSTALTUNG VON FEUERWERKEN
UND ABFEUERN VON KNALLKÖRPERN

(1) Die Veranstaltung eines Feuerwerkes darf höchstens eine halbe Stunde dauern und muß bis 22.30 Uhr, in den Monaten Juni und Juli bis 23 Uhr beendet sein. Kanonenschläge oder pyrotechnische Gegenstände mit ähnlich lauter Knallwirkung dürfen nicht verwendet werden.

(2) Das Abfeuern von Knallkörpern jeder Art - ausgenommen einzelne Zündplättchen oder Zündbänder, Knallsteine und Tretknaller - ist verboten, wenn dadurch unbeteiligte Personen gestört werden.

§ 9 VERWENDUNG VON SCHRECKSCHUSSAPPARATEN

Schreckschußapparate zur Vertreibung von Vögeln und anderen Tieren dürfen nur außer Hörweite bewohnter Ansiedlungen und nur so verwendet werden, daß unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Dies gilt sinngemäß auch für das Schießen mit Schußwaffen.

§ 10 AUSNAHMEBESTIMMUNGEN

(1) Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen mit Bescheid Ausnahmen von § 3 Abs.2, § 4 Abs.2, § 5 Abs. 1, § 7 Abs.1, § 8 Abs.1 und § 9 bewilligen. Die Ausnahmebewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie mit Befristungen, allgemein oder für den Einzelfall erteilt werden.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht, wenn feststeht, daß unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

§ 11 ERGÄNZENDE ANORDNUNGEN

(1) Der Bürgermeister kann im Einzelfall in Ergänzung dieser Verordnung oder darüber hinaus bestimmte lärmeregende Verhaltensweisen und dergleichen mit Bescheid untersagen oder einschränken, wenn die örtlichen Verhältnisse dies erfordern.

(2) Auf Antrag hat der Bürgermeister mit Bescheid festzustellen, ob ein bestimmtes Verhalten gegen diese Verordnung verstößt.

§ 12

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Verbote dieser Vo. bilden eine Verwaltungsübertretung.

(2) Die Behörde hat unabhängig von der Strafe durch Bescheid die Beseitigung der verursachten Mißstände anzuordnen, sie kann, soweit zur Abwehr solche Mißstände erforderlich, unvermeidbare Handlungen zeitlichen oder gebietsweisen Beschränkungen unterwerfen.

(3) Diese Verordnung tritt am 1. August 1977 in Kraft.

Der Bürgermeister:

